

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 3/2022

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser!

*Jüngst sorgte der Fall Mouhamed D. für Bestürzung: Der 16-Jährige aus dem Senegal war vor kurzem als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF) nach Deutschland gekommen und lebte in einer Dortmunder Jugendhilfeeinrichtung. Am 08.08.2022 riefen die Betreuerinnen der Einrichtung die Polizei, da Mouhamed mit einem Messer auf dem Gelände gesehen worden sei. Laut **Medienberichten** hatte er an den vorherigen Tagen suizidale Absichten geäußert und war daher zwischenzeitlich in einer psychiatrischen Einrichtung behandelt worden. Der Einsatz der Beamtinnen, in dessen Verlauf die Polizei unter anderem von Pfefferspray und Tasern Gebrauch machte, endete tödlich für den Jugendlichen: Ihn trafen fünf Kugeln aus einer Maschinenpistole.*

*Zum einen stellt sich nach dem Tod Mouhamed D.s die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes. Kritik am Vorgehen der Beamtinnen übte etwa der Kriminologe **Prof. Thomas Feltes**. Expertinnen und Akteurinnen aus der Zivilgesellschaft fordern in einer **Petition** die Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission.*

*Vor allem aber hebt der traurige Fall die prekäre Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge deutlich hervor: Sie erleben auf ihrer Flucht Gewalt, ihnen fehlen Beistand und Schutz durch Familienangehörige und sie führen nach der Ankunft in Deutschland ein Leben voller Ungewissheiten über ihre Zukunft. Traumata und erhebliche psychische Belastungen sind oft die Folge – wie auch im Fall von Mouhamed D. Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer hat anlässlich der Ereignisse des 08.08.2022 eine **Stellungnahme** veröffentlicht. Sie fordert darin unter anderem, für Flüchtlinge einen angemessenen Zugang zu psychosozialer Versorgung zu schaffen und Polizei und Ordnungsbehörden für den Umgang mit Menschen zu sensibilisieren, die nach ihrer Flucht psychisch belastet sind.*

In dieser Ausgabe widmen wir uns den wichtigsten Abläufen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von UMF. Ebenso werfen wir einen Blick auf ihre asyl- und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven. Darüber hinaus behandeln wir aktuelle Themen aus der Flüchtlingshilfe und laden zur Verleihung unseres Ehrenamtspreises 2022 ein. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Schwerpunkt: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Definition, Zahlen und Hauptherkunftsländer
Aufnahme, Verteilung und Unterbringung
Vormundschaft
Asylverfahren und Familiennachzug
Beratungsstellen und Hilfsmaterialien

Engagement im Fokus: Hans-Joachim Schwabe

Aktuelles

Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ab 01.09.2022
Vorgriffserlasse zum Chancen-Aufenthaltsrecht in NRW und anderen Bundesländern

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2022
Verleihung des Ehrenamtspreises 2022 am 20.11.2022

Veröffentlichungen und Materialien

Aktualisierte Argumentationshilfe gegen Vorurteile
Arbeitshilfe zu geschlechtsspezifischer Verfolgung
Factsheet „FGM/C als Schutzgrund – Was tun, wenn das BAMF einen Nachweis verlangt?“

SVR-Policy-Brief „Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger“

Hotline für Romnja aus der Ukraine

Termine

Schwerpunkt: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Definition, Zahlen und Hauptherkunftsländer

Als Minderjährige gelten Personen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben. Diese tritt in Deutschland mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein. In Art. 2e der EU-Aufnahmerichtlinie (**Richtlinie 2013/33/EU**) wird ein „unbegleiteter Minderjähriger“ definiert als Minderjähriger, der sich bei seiner Einreise in einen Mitgliedstaat nicht in Begleitung eines Erwachsenen befindet, welcher nach den Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaats für den Minderjährigen verantwortlich ist. Für Deutschland bedeutet das: Wenn eine Minderjährige auf ihrer Flucht das Staatsgebiet ohne erwachsene Sorgeberechtigte – wie Eltern oder Vormünderinnen – betritt, gilt sie als UMF.

Wie der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) in seinem **Bericht zur Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland** vom 30.06.2022 darlegt, ist die Zahl der Asylerstanträge von UMF hierzulande im vergangenen Jahr erstmals seit 2016 wieder angestiegen. Damals hatte sie mit 35.939 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. In den folgenden Jahren waren die Antragszahlen rapide gesunken, auf einen Stand von 2.232 im Jahr 2020. 2021 zeigte sich dann ein starker Anstieg von etwa 46 % auf 3.249 Erstanträge. Die tatsächliche Zahl eingereister UMF liegt allerdings höher, da diejenigen UMF unberücksichtigt bleiben, für die die Vormünderinnen keinen Asylantrag gestellt haben.

Laut dem Bericht des BumF wurde 2021 im Rahmen von Asylverfahren in 62,4 % der Fälle ein Schutzstatus gewährt (unter Nicht-Berücksichtigung formeller Entscheidungen, sog. bereinigte Schutzquote). Das waren etwas mehr positive Entscheidungen als im Jahr 2020 (58,7 %). In den Jahren 2015 und 2016 hatte die Schutzquote noch deutlich über 90 % gelegen.

Die meisten UMF, für die im vergangenen Jahr ein Asylantrag gestellt worden ist, kamen aus Afghanistan (45 % der Asylerstanträge) und Syrien (29 %). Auch im Zuge des Ukraine-Krieges seit Februar 2022 fliehen Kinder und Jugendliche ohne erwachsene Begleitpersonen; bisher wurden laut **Lagebericht** des Stabs außergewöhnliches Ereignis – Flucht Ukraine in NRW 1.063 UMF aufgenommen (Stand: 01.09.2022). Bereits am 07.03.2022 **mahnten** die UNICEF-Exekutivdirektorin Catherine Russell und der Flüchtlingshochkommissar Filippo Grandi, unbegleitete Minderjährige müssten auf ihrer Flucht aus der Ukraine besonders geschützt werden.

Aufnahme, Verteilung und Unterbringung

Anders als bei erwachsenen Schutzsuchenden erfolgt die Aufnahme und Verteilung von UMF in Deutschland nicht auf Grundlage des Asylgesetzes, sondern nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuchs. Nach § 42a SGB VIII sind die Jugendämter verpflichtet, mutmaßlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten, vorläufig in Obhut zu nehmen. Das Jugendamt muss in dieser Zeit die adäquate Unterbringung und Versorgung der aufgenommenen Personen sicherstellen.

Die vorläufige Inobhutnahme dient dazu, eine endgültige Altersfestsetzung vorzunehmen, die Identität und den Gesundheitszustand des Flüchtlings zu klären und anschließend – bei Annahme seiner Minderjährigkeit – ein Verteilverfahren einzuleiten. In diesem Stadium wird

die psychische und körperliche Gesundheit des Kindes bzw. der Jugendlichen untersucht, um eventuelle Behandlungsbedarfe aufzudecken. Als erster Anhaltspunkt für die Altersfestsetzung dienen dem Jugendamt nach den Angaben der Betroffenen die Identitätsdokumente des UMF. Liegen solche nicht vor oder wird deren Echtheit vom Jugendamt angezweifelt, erfolgt die sogenannte qualifizierte Inaugenscheinnahme. Hierbei schätzen Mitarbeiterinnen des Jugendamts das Alter der Schutzsuchenden anhand ihres äußeren Erscheinungsbilds, ihres Verhaltens und ihrer biographischen Angaben.

Darüber hinaus wird in manchen Fällen auch eine medizinische Altersfestsetzung angeordnet, etwa mithilfe von Röntgenverfahren oder Zahnuntersuchungen. Die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer hat solche Verfahren im Jahr 2016 **kritisiert**: Sie seien nicht nur zu ungenau für einen eindeutigen Beweis der Volljährigkeit, sondern würden auch einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen. Auch der BumF, der IPPNW und das Deutsche Kinderhilfswerk verwiesen zuletzt in einer **Stellungnahme** vom 13.12.2017 auf die Unmöglichkeit, mit medizinischen Methoden ein präzises Alter festzustellen.

Wenn das Jugendamt auf Minderjährigkeit des Flüchtlings entscheidet und keine in Deutschland lebenden Angehörigen ausfindig machen konnte, die ihn aufnehmen können, erfolgt in der Regel ein bundesweites Verteilverfahren. Von diesem wird abgesehen, wenn es das Kindeswohl gefährdet oder der Gesundheitszustand des UMF dem entgegensteht. Wie auch bei der Zuweisung von erwachsenen Schutzsuchenden kommt bei dem Verteilverfahren, allerdings unter zusätzlicher Berücksichtigung von Aspekten des Kindeswohls, der sog. Königsteiner Schlüssel zum Einsatz, der für die Bundesländer auf Grundlage ihres Steueraufkommens und ihrer Bevölkerungszahl Aufnahmequoten festlegt. Erfolgte die vorläufige Inobhutnahme des UMF in einem Bundesland, das seine Quote noch nicht erfüllt hat, wird der UMF landesintern verteilt. Hat das Bundesland seine Aufnahmepflicht hingegen bereits erfüllt, wird der Flüchtling einem Jugendamt in einem anderen Bundesland zugewiesen. Das jeweils örtlich zuständige Jugendamt ist dann für die reguläre Inobhutnahme des UMF zuständig.

An die Umverteilung schließt sich ein Clearingverfahren an. Im Rahmen dieses Verfahrens klärt das Jugendamt die persönliche Situation sowie den Hilfebedarf des UMF. Zum einen wird die Unterbringung der Minderjährigen geregelt. Meist erfolgt diese bis zum Erreichen der Volljährigkeit (und teilweise darüber hinaus) in einer Jugendhilfeeinrichtung, seltener bei Pflegefamilien. Individuelle Bedarfe – z. B. psychischer oder geschlechtsspezifischer Natur – fließen in die Entscheidung über die Unterbringung und Versorgung ein. Außerdem werden die schulischen Voraussetzungen des UMF geprüft, um ihn einer passenden Schule zuzuweisen oder ihn ggf. in eine geeignete Ausbildung zu vermitteln. Gerade bei Jugendlichen über 16 Jahren treten aber in der Praxis häufig Probleme mit dem Schulzugang auf, da sie nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Vormundschaft

Nach Beginn der regulären Inobhutnahme bestellt das Familiengericht eine Vormundin für die Minderjährige. Diese kann zum einen eine ehrenamtliche Einzelperson sein (§ 1779 BGB). Auch einem rechtsfähigen Verein kann eine Vormundschaft übertragen werden, wenn das

jeweilige Landesjugendamt ihm hierzu eine Erlaubnis erteilt hat (§ 1791a BGB). Ebenso gibt es Berufsvormünderinnen, die meist aufgrund ihrer Kompetenzen im Asyl- und Aufenthaltsrecht benannt werden. Zuletzt kann eine Mitarbeiterin des Jugendamts als sogenannte Amtsvormundin eingesetzt werden (§ 1791b BGB). Priorität besitzt laut § 1791a Abs. 1 S. 2 und § 1791b Abs. 1 S. 1 BGB die ehrenamtliche Vormundschaft.

Vormünderinnen vertreten die Interessen ihrer Mündel vor Behörden und in rechtlichen Belangen, sie helfen ihnen z. B. beim Zugang zu Bildung oder gesundheitlicher Versorgung. Insbesondere widmen sie sich der Frage, durch welche rechtlichen Schritte der Aufenthalt des UMF am ehesten gesichert werden kann. Laut der Umfrage des BumF bildeten Amtsvormundschaften im vergangenen Jahr mit 83,1 % die am weitesten verbreitete Form der Vormundschaft. Das sei laut Angaben von Fachkräften insofern problematisch, als dass Amtsvormünderinnen überbelastet seien und den Fällen ihrer Mündel nicht die nötige Aufmerksamkeit widmen könnten. UMF würden ehrenamtliche Vormünderinnen bevorzugen, da diese sich deutlich aktiver für ihre Mündel einsetzen.

Im Zuge der sogenannten „großen Vormundschaftsreform“ werden ab dem 01.01.2023 weitreichende **Änderungen** im Vormundschafts- und Betreuungsrecht in Kraft treten. Zu den Neuerungen gehören etwa die Einführung von Rechten der Mündel gegenüber der Vormundin (§ 1788 BGB-E; hierzu zählt z. B. das Recht des Mündels auf „Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds“) sowie die Ergänzung von Vormünderinnenpflichten, die stärker auf die persönliche Verantwortung für die Mündel abzielen (§ 1790 BGB-E). Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. hat im Juli 2021 eine **Synopse** der Gesetzänderungen veröffentlicht und bietet auf seiner **Website** weiterführende Informationen über die Reform.

Asylverfahren und Familiennachzug

Der Asylantrag für einen UMF kann nur von der Vormundin gestellt werden. Das Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen unterscheidet sich nicht von dem bei volljährigen Schutzsuchenden, lediglich bei der Anhörung kommen speziell geschulte Entscheiderinnen zum Einsatz. In bestimmten Fällen kann es ratsam sein, von einem Asylverfahren abzusehen, beispielsweise, wenn der UMF aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ stammt. Stattdessen ist es etwa möglich, bei der kommunalen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn die Ausländerbehörde unter Beteiligung des BAMF das Vorliegen eines zielstaatbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG feststellt.

Abgesehen von der Erteilung eines Schutzstatus im Rahmen eines Asylverfahrens bzw. der Prüfung nationaler Abschiebungsverbote ist der häufigste Weg der Aufenthaltssicherung für UMF die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Diese bietet im Anschluss die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d, Abs. 1a AufenthG zu erlangen. Die Bleiberechtsregelung nach § 25a AufenthG kommt wegen der Voraufenthaltszeit von vier Jahren seltener in Betracht. Die geplante Herabsetzung der Voraufenthaltszeit auf drei Jahre und die Möglichkeit der Antragstellung bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres könnten für viele (ehemalige) UMF

eine aufenthaltsrechtliche Perspektive bieten. Um im Einzelfall die beste Lösung für einen UMF zu finden, empfiehlt es sich, Kontakt zu versierten Beratungsstellen aufzunehmen (s. u.).

Wenn kein Aufenthaltstitel erteilt wird, halten sich UMF vor Erreichen der Volljährigkeit geduldet in Deutschland auf. Da § 58 Abs. 1a AufenthG für Abschiebungen von UMF voraussetzt, dass der Minderjährige „im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“, kommen Abschiebungen eher selten vor. Von Überstellungen in andere europäische Länder im Rahmen des Dublin-Verfahrens sind UMF gänzlich ausgenommen.

Ob es für den UMF möglich ist, im Rahmen des Familiennachzugs mit Angehörigen wiedervereint zu werden, hängt von seinem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Wurde dem UMF im Rahmen eines Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung zuerkannt, können die Eltern nachziehen. Laut einem **Urteil** des Europäischen Gerichtshofs vom 01.08.2022 darf Deutschland den Nachzug auch dann nicht verwehren, wenn das Kind während des Zusammenführungsverfahrens volljährig wird. In der Praxis entsteht häufig ein Problem, wenn sich die Eltern des UMF gemeinsam mit dessen minderjährigen Geschwistern, für die kein Anspruch auf Nachzug besteht, im Ausland befinden: Die Eltern stehen dann vor der Entscheidung, ob sie oder einer von ihnen zum UMF nachziehen und damit die Ehepartnerin und die anderen Kinder zurücklassen soll(en). Auch besteht kein Anspruch auf Nachzug des weiteren Elternteils, wenn zwar keine minderjährigen Geschwister vorhanden sind, die Elternteile jedoch nicht gleichzeitig einreisen können.

Subsidiär schutzberechtigten UMF kann der Familiennachzug in Härtefällen gewährt werden. Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten insgesamt ist aber durch ein Kontingent zur Erteilung von monatlich 1.000 Visa für nachreisende Angehörige stark eingeschränkt. Eine Familienzusammenführung bei geduldeten UMF ist nicht möglich.

Beratungsstellen und Hilfsmaterialien

Einige Trägerinnen bieten, gefördert durch das Land NRW, spezialisierte Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an. Über unser **Netzheft** lässt sich nach Beratungsstellen dieser Art in ganz Nordrhein-Westfalen suchen.

Ein wichtiger Akteur zur Unterstützung von UMF ist der **Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)**. Der Verband bietet Beratung und Informationsangebote und betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Besonders die Arbeitshilfen des Fachverbandes, etwa zum **Asylverfahren** bei UmF, sind hilfreich. Die kostenlose **Einzelfallberatung** des BumF ist seit dem 18.08.2022 auch mit ukrainischer Übersetzung verfügbar.

Wer sich dafür interessiert, UMF als ehrenamtliche Vormundin zu begleiten, kann sich zur Information und bei Beratungs- und Unterstützungsbedarf an das vom MKJFGFI geförderte Projekt Do It! wenden. Nähere Informationen gibt es auf der **Website** des Projekts sowie bei der **Koordinationsstelle** der Diakonie Wuppertal.

Engagement im Fokus: Hans-Joachim Schwabe

Seit vielen Jahren engagiert sich Hans-Joachim Schwabe in der Flüchtlingshilfe. Er ist Mitglied des Flüchtlingsrats im Kreis Heinsberg und des Flüchtlingsrats NRW, dessen Vorstand er zwischenzeitlich angehörte. Außerdem hat er sich über lange Zeit als ehrenamtlicher Vormund für die Rechte und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eingesetzt.

Wir haben mit Herrn Schwabe über seine Erfahrungen als Vormund und über notwendige flüchtlingspolitische Veränderungen gesprochen.

Wie kamen Ihre Vormundschaften für UMF zustande? Welche Voraussetzungen muss und sollte ein Vormund erfüllen?

Die Vormundschaften ergaben sich auf verschiedenen Wegen: Einer davon war, dass sich Mitarbeitende von Jugendämtern an mich gewendet haben. In anderen Fällen wurde ich von einer Jugendhilfeeinrichtung, die UMF aufnimmt, angefragt. Zuletzt kamen Vormundschaften auch über die Vermittlung durch Flüchtlingsberatungsstellen zustande.

Ein Vormund sollte dem oder der Jugendlichen gegenüber empathisch, gleichzeitig aber professionell distanziert sein. Auch Durchsetzungsfähigkeit ist gefragt, da man gegenüber Behörden oft nicht lockerlassen darf. Neben diesen charakterlichen Voraussetzungen ist es wichtig, sich in asylrechtlichen Fragen gut auszukennen oder Zugang zu einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin zu haben.

Welche Erfahrungen haben Sie als Vormund gemacht? Welche Art von Unterstützung brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge am dringendsten?

Für die UMF ist es entscheidend, einen ehrenamtlichen Vormund oder Vereinsvormund zu erhalten. Meist versuchen die Jugendämter, einen Amtsvormund zu benennen, obwohl diese Form der Vormundschaft laut Gesetz nachrangig ist. Das hat diverse Nachteile für die Jugendlichen, weil Mitarbeitende von Jugendämtern oft überlastet sind oder wenn das Jugendamt den Fall des UMF rasch „abwickeln“ möchte. Ehrenamtliche oder Vereinsvormünder können sich deutlich intensiver für ihre Mündel einsetzen.

Mit Jugendämtern und Ausländerbehörden habe ich während meiner Zeit als Vormund fast ausschließlich negative Erfahrungen gemacht. UMF befinden sich in einer sehr prekären Situation, sie sind oftmals nicht ausreichend über ihre Rechte informiert oder können diese ohne Unterstützung kaum geltend machen. Es passiert leider immer wieder, dass Behörden diese Situation ausnutzen.

Sobald meine Vormundschaft für die von mir begleiteten UMF, die übrigens alle ein Bleiberecht erhalten haben, altersbedingt beendet wurde, brach der Kontakt zum Mündel meist ab, denn häufig erinnert der Umgang mit dem Vormund die UMF an die negativen Erfahrungen und Demütigungen, die sie auf dem Weg zum Bleiberecht erlitten haben. Das muss man verkraften können. Ich habe nur noch zu einem ehemaligen Mündel Kontakt, diese Beziehung ist wiederum sehr eng.

Sie sind auch in flüchtlingspolitischen Fragen engagiert. Welche Veränderungen in der Flüchtlingspolitik Nordrhein-Westfalens wünschen Sie sich, gerade in Bezug auf die Situation minderjähriger Flüchtlinge?

Zunächst einmal sollten Behörden und Gerichte endlich internationale Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention oder das Haager Minderjährigenschutzabkommen ernst nehmen. Bisher versuchen sie stattdessen in vielen Fällen, den Flüchtling loszuwerden. Die Anzahl rechtswidriger Entscheidungen ist eindeutig zu hoch.

Auch bei der Unterbringung und Betreuung von UMF gibt es viel Veränderungsbedarf. Alle UMF müssen mindestens bis zu ihrem 18. Lebensjahr in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden. In der Praxis kommt es leider insbesondere bei UMF, deren Alter auf 16 Jahre oder älter festgesetzt wird, vor, dass sie rechtswidrig einer regulären Flüchtlingsunterkunft zugewiesen werden. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz kann Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Vor diesem Hintergrund ist es unverantwortlich, dass die meisten UMF bei dem, was sie in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht erlebt haben, mit 18 Jahren aus der Jugendhilfe entlassen werden.

Außerdem muss die Altersfestsetzung unterbleiben. Erstens sind die weitaus meisten Beurteilerinnen gar nicht dazu geeignet; zweitens konnten bei den angewendeten Methoden – z. B. der Handwurzeluntersuchung – Fehlerspannen von +/- 2 Jahren wissenschaftlich nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Untersuchung bei Nichtzustimmung eine Körperverletzung.

Zuletzt sollten bessere aufenthaltsrechtliche Sicherheiten für UMF nach Erreichen der Volljährigkeit geschaffen werden. Während sie als Minderjährige zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen gehören und weitestgehend vor Abschiebungen geschützt sind, verlieren sie als Volljährige diesen Status sofort. Haben sie bis dahin keine rechtliche Bleibemöglichkeit erhalten, laufen sie Gefahr, in ihr Herkunftsland abgeschoben zu werden. Das ist nicht hinnehmbar und muss sich ändern!

Vielen Dank für das Gespräch! Wir wünschen alles Gute für Ihr Engagement.

Aktuelles

Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ab 01.09.2022

Am 09.03.2022 trat die sogenannte **Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung** in Kraft. Als Reaktion auf den Ukraine-Krieg erleichtert sie die Einreise und den Aufenthalt folgender Gruppen: Personen, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben; ukrainische Staatsangehörige sowie schutzberechtigte Drittstaatsangehörige, die am 24.02.2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten; ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 rechtmäßig, aber ohne langfristigen Aufenthaltstitel in Deutschland befanden. Die Verordnung befreit die genannten Personen von dem Erfordernis eines Visums bzw. Aufenthaltstitels.

In seiner Sitzung vom 08.07.2022 hat der Bundesrat der **zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung** seine **Zustimmung** erteilt. Seit dem 01.09.2022 wird die Verordnung durch diesen Beschluss verlängert, sie gilt nun bis zum 28.02.2023. Jedoch sind die Regelungen leicht angepasst worden. Eine visafreie Einreise ist für Ukrainerinnen und in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge nun bis zum 30.11.2022 möglich. Der Aufenthalt ohne entsprechenden Aufenthaltstitel ist allerdings nur noch für 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Ersteinreise gestattet. Das bedeutet: Wer nach dem 01.09.2022 einreist, muss innerhalb der 90 Tage eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, um sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufzuhalten; wer sich schon länger hier aufhält (und die 90 Tage seit Ersteinreise nicht bereits überschritten hat), dem bleibt entsprechend weniger Zeit für die Antragstellung. Außerdem sieht die Verordnung nun vor, dass nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige ausreisepflichtig werden, wenn ihr Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird.

Eine **Mitteilung** und ein **Info-Video** des Netzwerks Berlin hilft vom 21.07.2022 bereiten die Änderungen in übersichtlicher Weise auf. Claudius Voigt von der GGUA Münster informiert **hier** über die Auswirkungen der angepassten Verordnung auf die Perspektiven von Flüchtlingen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit (Stand: 18.08.2022).

Vorgriffserlasse zum Chancen-Aufenthaltsrecht in NRW und anderen Bundesländern

Um die Praxis der Kettenduldungen zu beenden und gut integrierten Menschen den Zugang zu Aufenthaltserlaubnissen zu erleichtern, hat die Bundesregierung einen **Gesetzesentwurf** zum sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrecht“ vorgelegt. Das Gesetz sieht vor, langjährig Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu gewähren. In dieser Zeit sollen sie die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht herstellen können. Darüber hinaus soll das Gesetz vereinfachte Voraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a und § 25b AufenthG schaffen. Die Abstimmung über den Entwurf steht noch aus. Pro Asyl hat in einer **Pressemitteilung** vom 06.07.2022 Nachbesserungen an dem geplanten Gesetz gefordert. So solle die Regelung etwa entfristet werden, statt wie vorgesehen nur diejenigen zu begünstigen, die sich am 01.01.2022 seit fünf oder mehr Jahren geduldet in Deutschland aufgehalten haben.

Um zu vermeiden, dass Personen, die voraussichtlich von den Neuregelungen des Gesetzes profitieren, noch vor dessen Inkrafttreten abgeschoben werden, haben verschiedene Bundesländer mit sogenannten Vorgriffserlassen reagiert. In **Niedersachsen, Hessen** und **Rheinland-Pfalz** gelten mittlerweile Regelungen, die vorsehen, dass potenziell Begünstigte bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes Ermessensduldungen erhalten sollen.

Am 15.07.2022 hat auch das nordrhein-westfälische Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) einen **Vorgriffserlass** herausgebracht. Dieser sieht allerdings keine Ermessensduldungen für den betroffenen Personenkreis vor, sondern erklärt lediglich, dass das Ministerium keine fachaufsichtlichen Einwände erhebe, wenn die Ausländerbehörden die Abschiebung von Personen rückpriorisieren, denen das neue Gesetz zugutekommen könnte. Einen ähnlich lautenden **Vorgriffserlass** hat Schleswig-Holstein am 12.08.2022 veröffentlicht.

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2022

Im September laden wir Sie herzlich zu diesen Veranstaltungen ein:

Online-Austausch: Identitätsklärung und Passbeschaffung, 14.09.2022, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: Wirkung der Wohnsitzregelung für schutzberechtigte Flüchtlinge, 15.09.2022, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Seminar: Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen, 27.09.2022, 17:30 – 20:30 Uhr

Online-Austausch: Zugang zur psychosozialen Versorgung in NRW, 28.09.2022, 17:00 – 18:30 Uhr

Mehr Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie wie gewohnt auf unserer **Website**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen spannenden Austausch!

Verleihung des Ehrenamtspreises 2022 am 20.11.2022

In Kooperation mit Amnesty International und dem DBG NRW verleiht der Flüchtlingsrat NRW in diesem Jahr wieder den Ehrenamtspreis. Der Preis soll die Arbeit von in der Flüchtlingsarbeit Engagierten würdigen und die Aufmerksamkeit auf vorbildhafte Strukturen lenken, um weitere Menschen zu einem Engagement zu ermuntern.

Die diesjährige Verleihung findet am 20.11.2022 von 15:00 bis 19:30 statt. Veranstaltungsort ist die Zeche Carl, Wilhelm-Nieswandt-Allee 100, 45326 Essen.

Veröffentlichungen und Materialien

Aktualisierte Argumentationshilfe gegen Vorurteile

Schutzsuchende sehen sich mit einer Reihe von Vorurteilen konfrontiert. Zum Beispiel wird ihnen vorgeworfen, sie täuschten über ihre Identität, seien häufiger kriminell, nähmen Arbeitsplätze weg und sorgten für die schlechte Lage auf dem Wohnungsmarkt. Auch wer sich ehrenamtlich für Flüchtlinge engagiert, begegnet solchen Ressentiments. Um dabei zu helfen, Vorurteile wirksam zu entkräften, haben wir eine **Argumentationshilfe** erarbeitet, die in den kommenden Tagen in aktualisierter Version auf unserer Website eingestellt wird.

Arbeitshilfe zu geschlechtsspezifischer Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren

Der Paritätische Gesamtverband hat die zweite korrigierte Auflage seiner **Arbeitshilfe** „Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren – Eine Arbeitshilfe für Berater*innen“ (Stand: Juli 2022) veröffentlicht. Die Ar-

beitshilfe soll rechtliche Informationen und praktische Hinweise für die Beratung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Verfolgung vermitteln. Es wird aufgezeigt, wie geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren geltend gemacht werden können, dabei werden auch praktische Hinweise für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung aus Perspektive der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie ein Überblick zu aktuellen Rechtsprechungen gegeben.

Factsheet „FGM/C als Schutzgrund – Was tun, wenn das BAMF einen Nachweis verlangt?“

Weibliche Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung (engl.: Female Genital Mutilation/Cutting, FGM/C) stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar. Wird sie im Asylverfahren angebracht, kann sie als geschlechtsspezifischer Verfolgungsgrund zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Da für Betroffene viele Fragen rund um die Geltendmachung und den Nachweis von FGM/C entstehen, hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen im Rahmen des Projekts „Aufnahmemanagement & Beratung für Asylsuchende in Niedersachsen“ (AMBA) hierzu am 17.06.2022 ein **Factsheet** veröffentlicht. Erklärt wird, wann ein Nachweis erforderlich ist und welche Punkte beim Einholen eines Attests zu berücksichtigen sind.

SVR-Policy-Brief „Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger“

Nach Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs kamen insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 viele Flüchtlinge aus Syrien nach Deutschland. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hat im Juni 2022 den **Policy Brief** „Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Das Potenzial der nächsten Jahre“ veröffentlicht, in dem die Einbürgerungsabsichten syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge untersucht werden. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Flüchtlinge aus Syrien eine hohe Integrations- und Einbürgerungsbereitschaft zeigen. 2021 habe sich die Zahl der eingebürgerten Syrerinnen mit 19.095 im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifacht, und für die kommenden Jahre sei eine steigende Tendenz zu erwarten. Damit die Behörden die hohen Antragszahlen ohne Verzögerungen bewältigen könnten, müssten diese schnellstmöglichst von Bund und Land unterstützt werden. Im Policy Brief werden dazu entsprechende Handlungsempfehlungen für Politik und Verwaltung formuliert. Ein **Video-statement** zum Anstieg der Einbürgerungszahlen des Co-Autors Dr. Jan Schneider findet sich auf YouTube.

Hotline für Romnja aus der Ukraine

Drittstaatlerinnen und Angehörige ethnischer Minderheiten sind auf ihrer Flucht aus der Ukraine einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, diskriminiert und benachteiligt zu werden. Dies gilt auch für Romnja. Das Roma Center e. V. hat nun unter der Rufnummer +491623554670 eine Beratungshotline für aus der Ukraine geflüchtete Romnja eingerichtet. Unter anderem werden dort Fragen zur Einreise, zur Registrierung, zur Unterbringung und zu Diskriminierungserfahrungen beantwortet. Die Mitarbeiterinnen sprechen Romanes, Russisch, Ukrainisch, Deutsch und Serbisch. Weitere Informationen finden Sie auf der **Website** des Roma Centers.

Termine

Dialogtagung, 13.09.2022 – 14.09.2022: Institut für Kirche und Gesellschaft: "Dialogtagung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kirche und Diakonie: Krisen ohne Ende - Asylverfahren in herausfordernden Zeiten", Dienstag von 09:00 Uhr bis Mittwoch um 16:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fachveranstaltung, 14.09.2022: Transfernnetzwerk Soziale Innovation – s_inn: "Struktureller Rassismus der Vergangenheit und der Gegenwart in Deutschland", 16:00 – 20:00 Uhr in Bochum. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 14.09.2022: Flüchtlingsrat NRW: „Identitätsklärung und Passbeschaffung“, 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Workshop, 15.09.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Umgang mit geflüchteten Frauen*, die geschlechtsspezifische/sexualisierte Gewalt erlebt haben", 10:00 – 17:00 Uhr in Essen. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 15.09.2022: Flüchtlingsrat NRW: „Wirkung der Wohnsitzregelung für schutzberechtigte Flüchtlinge“, 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Seminar, 16.09.2022 – 18.09.2022: Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: "Europas autokratisierende Zwillinge? - Ungarn und Polen in der Europäischen Union", Freitag von 16:00 Uhr bis Sonntag um 16:00 Uhr in Münster. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fachtag, 21.09.2022: Landesjugendring NRW und die djoNRW: "Leave it all behind! – Rassismuskritische Jugendarbeit", 10:00 – 17:00 Uhr in Gelsenkirchen. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Seminar, 27.09.2022: Flüchtlingsrat NRW: „Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen“, 17:30 – 20:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Austausch, 28.09.2022: Flüchtlingsrat NRW: „Zugang zur psychosozialen Versorgung in NRW“, 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Mittwoch-Talk, 28.09.2022: Runder Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen: "Nach der Wahl:

Wie ist die Macht verteilt?", 17:00 – 19:00 Uhr. Zum [Anmeldeformular](#).

Seminar, 04.11.2022: Die Akademie der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: "Stabilisierungstechniken für die Arbeit mit geflüchteten Frauen – Der Körper weiß den Weg", 10:00 – 17:00 Uhr in Essen. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Ehrenamtspreis, 20.11.2022: Flüchtlingsrat NRW. 15:00 – 19:30 Uhr in der Zeche Carl in Essen. Weitere Informationen auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.fnrw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum